

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11133 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Möhring, Sigrid Hupach,
Matthias M. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4321 –**

Gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer durchsetzen

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Ulle Schauws,
Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/6550 –**

Frauen verdienen gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

In ihrem Gesetzentwurf hebt die Bundesregierung einleitend hervor, dass das Gebot des gleichen Entgelts von Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit seit den Römischen Verträgen aus dem Jahr 1957 im europäischen Recht festgeschrieben sei. Trotzdem gebe es in Deutschland bezogen auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt zwischen Männern und Frauen immer noch eine Entgeltlücke von rund 21 Prozent. Ursächlich dafür seien unter anderem eine geschlechtsspezifische Berufswahl, eine geringere Präsenz von Frauen in Führungspositionen, familienbedingte Erwerbsunterbrechungen und länger andauernde Teilzeitbeschäftigungen von Frauen sowie eine traditionell schlechtere Bezahlung von sogenannten „Frauenberufen“. Auch bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen betrage der Entgeltunterschied nach Angaben des Statistischen Bundesamtes immer noch 7 Prozent. Die Zahlen belegten, dass die Umsetzung des Gebots, gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit zu zahlen, in der Praxis noch nicht verwirklicht sei. Der Gesetzgeber stehe diesbezüglich nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in der Pflicht, auf die Durchsetzung des Gebots der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern hinzuwirken. Dem trage der Gesetzentwurf Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. weist in ihrem Antrag ebenfalls auf den seit 60 Jahren in den europäischen Verträgen verankerten Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher beziehungsweise gleichwertiger Arbeit hin. Darüber hinaus verbiete das Allgemeine Gleichstellungsgesetz seit mehr als zehn Jahren Entgeltdiskriminierung zwischen den Geschlechtern. Gleichwohl liege der Verdienstabstand zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland seit mehr als 15 Jahren konstant über 20 Prozent. Europaweit rangiere Deutschland damit auf dem drittletzten Platz. Selbst bei Gegenüberstellung von gleichen Berufen in gleichen Branchen bei gleicher Arbeitszeit betrage die Entgeltlücke zwischen Männern und Frauen immer noch zwischen 7 und 9 Prozent. Diese nachweisbare Entgeltungleichheit verfestige eine geschlechtsspezifische Verantwortungsteilung in Partnerschaften. Die damit verbundene Diskriminierung von Frauen müsse durch Herstellung gerechter Entlohnungssysteme beseitigt werden. Bisher bestehende Klagemöglichkeiten gegen diskriminierende Entgeltsysteme oder Bewertungsverfahren hätten sich nicht bewährt. Der individuelle Klageweg müsse daher im Wege gesetzgeberischer Maßnahmen durch geeignete kollektive Klagemöglichkeiten ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht in ihrem Antrag auf die Entgeltlücke (Gender Pay Gap) zwischen Männern und Frauen ein. Arbeit werde in Deutschland häufig nicht nach ihrem Wert bezahlt. Frauen würden unmittelbar benachteiligt, wenn sie bei gleicher Tätigkeit im gleichen Unternehmen weniger Lohn als ihre männlichen Kollegen bekämen. Darüber hinaus würden frauendominierte Berufe beispielsweise in der Dienstleistungs- und Sozialbranche deutlich schlechter bezahlt als männerdominierte Industriearbeit. Die Forderung „gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ sei nicht nur gerecht, sondern auch aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht dringend geboten. Frauen seien nämlich wegen ihrer niedrigeren Entlohnung besonders von Altersarmut bedroht. Nach einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend liege der sogenannte „Gender Pension Gap“ in Deutschland bei 59,6 Prozent. Entgeltdiskriminierung sei in Deutschland trotz des gesetzlich festgeschriebenen Gebots der Gleichbehandlung, unter anderem in Artikel 3 Absatz 2 des

Grundgesetzes, in Artikel 157 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Teilzeit- und Befristungsgesetz und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz eine Realität. Es bedürfe daher weiterer gesetzlicher Regelungen sowie konkreter Verfahren und Sanktionen, um Entgeltdiskriminierung von Frauen endgültig zu beseitigen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

- Definition wesentlicher Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen bei gleicher und gleichwertiger Arbeit;
- Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten bei gleichzeitiger Stärkung des Betriebsrats bei der Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs;
- Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen;
- Einführung einer Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern für Unternehmen mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten, soweit diese nach dem Handelsgesetzbuch lageberichtspflichtig sind.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11133 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4321 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/6550 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11133 und Annahme der Anträge auf den Drucksachen 18/4321 und 18/6550.

D. Kosten

Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass im Zuge der Durchführung des Gesetzes für den Bund, die Länder und die Kommunen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben entstünden, weil keine neuen Einrichtungen, Stellen oder dergleichen geschaffen würden.

Den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung bemisst sie auf 3,1 Mio. Euro. Für die Bürgerinnen und Bürger erwartet sie eine Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwands um ca. 88.000 Stunden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11133 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 18/4321 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/6550 abzulehnen.

Berlin, den 28. März 2017

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Paul Lehrieder
Vorsitzender

Ursula Groden-Kranich
Berichterstatterin

Petra Crone
Berichterstatterin

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Ulle Schauws
Berichterstatterin